

4.8.2007


Der Samtgemeindebürgermeister

An alle Ortsbrandmeister der
Samtgemeinde Papenteich

über Amt 3 im Hause

Nds. Nichtraucherschutzgesetz / Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden

Sehr geehrte Herren,

das Nds. Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Nds. Nichtraucherschutzgesetz, NiRSG) wird zum 01.08.07 in Kraft treten.

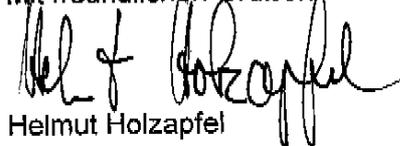
Ich weise darauf hin, dass ab diesem Zeitpunkt das Rauchen in allen öffentlichen Gebäuden nicht mehr zulässig ist.

Von der in § 2 Abs.1 Nr.6 Nds. NiRSG vorgesehenen Ausnahmeregelung, nach dem das Rauchen in einem vollständig umschlossenen, deutlich als Raucherraum gekennzeichneten Nebenraum zulässig ist, wird kein Gebrauch gemacht.

Nach § 3 Satz 1 Nr. 1 NiRSG sind Sie als Inhaber des Hausrechts oder ein von Ihnen Beauftragter für die Einhaltung der nach diesem Gesetz bestehenden Verpflichtungen verantwortlich.

Sollten Ihnen Verstöße gegen das Rauchverbot bekannt werden, haben Sie im Rahmen des Hausrechts die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um derartige Verstöße zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen


Helmut Holzappel